

Benutzungsordnung für das Bibliotheksnetzwerk Mansfeld-Südharz

Auf Grund des Bibliotheksgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationsdienste (IuKDK), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Ordnung des Leihverkehrs in der BRD (LVO), der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung öffentlicher Bibliotheken (RdErl. MK LSA) wird folgende Benutzungsordnung festgelegt:

BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1 Benutzungsrecht

Die Benutzung der Bibliotheken als öffentliche Einrichtung ist für jedermann nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung gestattet.

Die Bibliotheken können für die Ausleihe einzelner Medien besondere Bestimmungen treffen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Gebühren

Für die Ausleihe außer Haus, die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen und bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren lt. Gebührensatzung erhoben.

§ 4 Anmeldung, Benutzerausweis

1. Die Kunden melden sich persönlich unter Vorlage eines sie eindeutig indentifizierbaren Dokumentes (Personalausweis, Führerschein...) an.
Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie sich im vierten Lebensjahr befinden.
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet werden.
2. Die Benutzungsordnung gilt für alle Kunden bzw. deren gesetzliche Vertreter.
Durch Unterschrift auf dem Benutzerausweis erkennen sie diese an.
3. Für die Benutzung der Bibliothek ist ein Benutzerausweis erforderlich, der bei der Anmeldung ausgestellt wird. Er ist kostenpflichtig.

Dem Benutzer wird eine Benutzungsordnung und Gebührensatzung zur Kenntnis gegeben. Die Kunden erklären sich gleichzeitig mit der elektronischen Speicherung ihrer persönlichen Daten einverstanden. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Namens- und adressänderungen, sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen. Nach der Verlustmeldung wird der Ausweis, zur Vermeidung einer missbräuchlichen Verwendung durch Dritte, gesperrt. Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und Rückgabe der Medien unbedingt mitzubringen.

Personen ab 16 Jahren dürfen nicht auf den gebührenfreien Benutzerausweis anderer Personen Medien entleihen.

4. Personen, die aus Informationsgründen oder als Teilnehmer an Veranstaltungen in der Bibliothek die Einrichtung nutzen, müssen nicht zwangsläufig einen Ausweis erwerben. Sie gelten als nicht eingetragene Benutzer.

§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Bestellung, Vorbestellung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien für 4 Wochen ausgeliehen. Ausnahme bilden audiovisuelle Medien und Zeitschriften, für diese Medien beträgt die Leihfrist 2 Wochen.
Der Geräteverleih wird tageweise vorgenommen
Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
2. Bei offenstehenden Gebühren ab 20 Euro können die entliehenen Medien zurückgefordert und bis zur Bezahlung keine weiteren mehr ausgeliehen werden.
Darüber hinaus kann die Bibliothek in begründeten Einzelfällen auch bei geringeren Gebührenrückständen die Entscheidung über die Ausleihe von Medien von der Rückgabe anderer entliehener Medien, bei denen die Leihfrist bereits abgelaufen ist, sowie von der Begleichung von Zahlungsrückständen abhängig machen.
3. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag um eine weitere Leihperiode verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag kann auch schriftlich, telefonisch oder per Mail unter Angabe von Fälligkeitsdatum, Namen und Ausweisnummer erfolgen. Bei Verlängerung per Mail wird der Eingang bis Ende der Öffnungszeit dem laufenden/gleichen Tag danach dem folgenden Tag zugeordnet.
4. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Wird das Medium nicht innerhalb von einer Woche nach Benachrichtigung abgeholt, kann es anderweitig verliehen werden. Die Bibliotheken können die Möglichkeit der Vorbestellung generell aufheben, begrenzen oder zeitweise einschränken.
5. Die Bibliothek ist berechtigt, kurzzeitig oder dauerhaft Leihbeschränkungen auszusprechen. Über Leihbeschränkungen ist der Benutzer zu informieren.
6. Jede Bibliothek hat die Möglichkeit, Angebote zu machen, die nur von den angemeldeten Kunden der zahlenden Bibliothek genutzt werden können. Vereinbarungen für die Kunden der übrigen Bibliotheken des Verbundes sind dann extra zu treffen.

§ 6 Leihverkehr

Im Auftrag des Kunden beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek.

Medien, die im Bibliotheksnetzwerk zur Verfügung stehen, werden über den internen Leihverkehr bereitgestellt. Bei Versand per Post oder Kurier wird die Zahl der entliehenen Medieneinheiten auf 10 je Kunde begrenzt. Dabei anfallende Gebühren werden lt. Gebührensatzung des Bibliotheksnetzwerkes Mansfeld-Südharz erhoben.

§ 7 Behandlung der Medien

1. Die Kunden sind verpflichtet, die Medien der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Entlehene Ton- und Bildträger sowie Computersoftware dürfen nur auf den handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Kunden haften für die Einhaltung des Urheberrechts und der Jugendschutzbestimmungen.
3. Verlust und Beschädigung entliehener Medien sind der ausleihenden Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
4. Für jede Beschädigung sind die Instandsetzungskosten und bei Verlust der Wiederbeschaffungswert zu entrichten oder ein Ersatzexemplar zu liefern.
5. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die Kunden bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.
6. Die Ersatzleistung wird auch fällig, wenn der Kunde für Schäden oder Verlust nicht verantwortlich gemacht werden kann (Diebstahl, Brand...). Er haftet auch in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
7. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Benutzers entstehen.

§ 8 Überschreitung der Leihfrist

1. Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung bei der Ausleihstelle zurückzugeben, bei der sie entliehen wurden.
2. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe oder Verlängerung der Medien werden Bearbeitungs- und Versäumnisgebühren lt. Gebührensatzung des Netzwerkes Mansfeld-Südharz erhoben, auch wenn noch keine schriftliche Mahnung erfolgt ist.
3. Die Bibliothek schickt eine schriftliche Aufforderung, wenn die Ausleihfrist um 4 Ausleihtage bei 4-wöchiger Leihfrist und um 2 Ausleihtage bei 2-wöchiger Leihfrist überschritten ist.
Bleiben weitere Aufforderungen erfolglos, wird nach 6 Wochen Vollstreckung eingeleitet

§ 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. Die Kunden sind verpflichtet, jede Störung anderer Kunden sowie des Bibliotheksbetriebes zu vermeiden.

2. Das Rauchen in den Räumlichkeiten der Bibliothek ist nicht gestattet.
Der Verzehr von Getränken und Speisen ist in ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
3. Tiere – mit Ausnahme von Blindenhunden - dürfen nicht mit in die Bibliothek gebracht werden.
4. Der Inhalt von Taschen und Mappen ist auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus.
6. Für den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Sachen des Kunden haftet die Bibliothek nicht (auch wenn diese in einem Taschenschrank verschlossen sind).

§ 10 Internet

Die in den Bibliotheken vorhandenen Internetzugänge können entsprechend ihrem Bildungs- und Informationsauftrag genutzt werden. Die Kunden sind für die Einhaltung des Urheberrechts und der Jugendschutzbestimmung verantwortlich. Das Abrufen rechtswidriger Inhalte ist untersagt.

Die Bibliotheken sind nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden.

§ 11

Die Benutzungsordnung wird zur Einsicht in der Einrichtung ausgelegt bzw. ausgehängt. Sie ist außerdem auf der Web-Site www.mansfeldsuedharzportal.de veröffentlicht.

§ 12 Inkrafttreten

Alle Formulierungen gelten auch für die weibliche Form.

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gebührensatzung

Es besteht öffentliches Interesse diese Einrichtung vorzuhalten und allen Bürgern, ungehindert Zugang zu gewähren.

Auf Erhebung kostendeckender Benutzungsgebühren wir verzichtet.

Die durch die Gebühren (Benutzerausweis, Jahresgebühr, Internet) erzielten Einnahmen werden der Bibliothek zu 50% für ihre Belange zur Verfügung gestellt.

§ 1 Allgemeines

Die Benutzung der Bibliothek ist gegen eine Gebühr möglich.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie Schüler, zahlen keine Benutzungsgebühr.

Als Schüler gelten in unserer Einrichtung die Schüler der folgenden Schulformen: Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Förderschulen, Fachgymnasien und Fachoberschulen entsprechend dem gültigen Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Der Erwerb eines Benutzerausweises ist für alle Kunden erforderlich.

Für besondere Dienstleistungen und bei Überschreitung der Leihfrist werden zusätzlich Gebühren erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

1. Benutzungsgebühr Gültigkeit 12 Monate für Kinder und Jugendliche und Schüler entfällt gemäß § 1 die Benutzungsgebühr	12,00 €
2. für weitere im Haushalt lebende Personen wenn eine Person 12,00 € gezahlt hat	5,00 €
3. Benutzungsgebühr Gültigkeit 4 Wochen	3,00 €
4. Benutzungsgebühr Gültigkeit 1/2 Jahr	8,00 €
5. Benutzungsgebühr für die Inhaber eines Sozialpasses	2,50 €
6. Internetnutzung	0,50 € / 15 Min.

§ 3 Verwaltungsgebühren

1. Erwerb eines Benutzerausweises einmalig	2,50 €
2. Ersatzbenutzerausweis bei Verlust	5,00 €
3. Vorbestellung pro entliehener Medieneinheit der Einrichtung bzw. des Verbundes	0,50 €
4. Anfertigen von Ausdrucken je Blatt (einseitig)	0,10 €
5. Die Gebühren für die Auftragserteilung der Inanspruchnahme der Fernleihe lt. LVO pro Fernleihe zuzüglich der anfallenden Portokosten	1,50

6. Verleih von Geräten und Zubehör (betrifft nur Regionales Medienzentrum)

Gerät	1 Tag (in Euro)	3 Tage (in Euro)	weiterer Tag (in Euro)
Datenprojektoren/ Beamer	15,00 €	40,00 €	10,00 €
Digitaler Camcorder mit Festplatte	15,00 €	40,00 €	10,00 €
Digitaler Camcorder ohne Festplatte	5,00 €	25,00 €	10,00 €
Analoger Camcorder	15,00 €	25,00 €	10,00 €
Kamera-Stativ	2,50 €	6,00 €	2,00 €
Dig. Fotokamera (ab Baujahr 2005)	10,00 €	25,00 €	8,00 €
Dig. Fotokamera (bis Baujahr 2005)	2,50 €	6,00 €	2,00 €
Tonfilmprojektor	15,00 €	25,00 €	10,00 €
Beschallungs- / Lautsprecherbox	15,00 €	25,00 €	10,00 €
Kassettenbox / Kassettenrecorder	2,50 €	6,00 €	2,00 €
DVD-Player / Blu-Ray- Player	2,50 €	6,00 €	2,00 €
Rahmenbildwand (360 x 480 cm)	15,00 €	40,00 €	10,00 €
Rahmenbildwand (240 x 320 cm)	10,00 €	25,00 €	8,00 €
Stativleinwand (180 x 180 cm)	10,00 €	25,00 €	8,00 €
Stativleinwand (125 x 125 cm)	5,00 €	13,00 €	3,00 €
Stativleinwand (160 x 120 cm)	5,00 €	13,00 €	3,00 €

Gerät	1 Tag (in Euro)	3 Tage (in Euro)	weiterer Tag (in Euro)
Tischleinwand (160 x 180 cm)	5,00 €	13,00 €	3,00 €
Tischleinwand (142 x 142 cm)	5,00 €	13,00 €	3,00 €
Diaprojektor	2,50 €	6,00 €	2,00 €
Overheadprojektor	2,50 €	6,00 €	2,00 €
Sofort-Presenter	2,50 €	6,00 €	2,00 €
Mikrofon kabellos	5,00 €	13,00 €	3,00 €
Mikrofon	2,50 €	6,00 €	2,00 €
Mikrofon-Stativ	1,00 €	3,00 €	3,00 €
Sonstige AV-Geräte	5,00 €	13,00 €	3,00
Ebook-Reader	0,50 €		0,50 €

7. Verzugsgebühren

Der Kunde ist verpflichtet, das entlehene Medium nach Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.

Die im Einzelnen möglichen Leihfristen sind der Benutzungsordnung zu entnehmen. Wurde das entlehene Medium auch 6 Wochen nach Ende der Leihfrist nicht zurückgegeben, gibt die Bibliothek die Angelegenheit an die jeweilige Gebietskörperschaft zur Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen weiter.

Die aufgrund des Tätigwerdens der Vollstreckungsbehörde entstehenden Gebühren und Kosten werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt und richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften der Abgabenordnung.

7.1. Bei einer vierwöchigen Leihfrist ist die Überschreitung der Ausleihfrist um bis zu 4 Ausleihtagen, bei einer zweiwöchigen Leihfrist die Überschreitung um bis zu 2 Ausleihtagen gebührenfrei.

Im Falle der Leihfristüberschreitung je Medieneinheit und angefangener überzogener Woche zuzüglich Porto

nach 1 Woche	1,00 €
nach 2 Wochen	2,00 €
nach 3 Wochen	3,00 €
nach 4 Wochen	4,00 €
nach 5 Wochen	5,00 €

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr betragen diese Gebühren 50%.

8. Gebühren, die für die Vorbereitung der Vollstreckung anfallen, werden lt. Gebührensatzung der Verwaltung berechnet.
9. Schadenersatz bei Beschädigung oder Verlust von Medien ist in Höhe der anfallenden Kosten für Reparatur, Reinigung oder Ersatzbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars zu leisten.

§ 4 Sonstige Gebühren

Bei Verlust eines Schlüssels vom Taschenschrank sind fällig. 10,00 €

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Eine Benutzungsgebühr wird mit der Anmeldung fällig und danach, wenn die Frist abgelaufen und die Leistungen der Bibliothek wieder in Anspruch genommen werden.

Weitere Gebühren werden fällig:

- § 2.5. bei Anmeldung
- § 2.6. bei Inanspruchnahme
- § 2.7. bei Inanspruchnahme
- § 3.1. bei Anmeldung
- § 3.2. bei Verlust des Ausweises
- § 3.3. bei Vorbestellung
- § 3.4. bei Inanspruchnahme
- § 3.5. bei Auftragserteilung
- § 3.6. bei Ausleihe
- § 3.7. bei Leihfristüberschreitung je nach Dauer und Anzahl der entliehenen Medien
- § 3.8. bei Überschreitung der Leihfrist nach 6 Wochen
- § 3.9. bei Verlust oder Beschädigung

§ 6 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist derjenige, der durch die Inanspruchnahme der Leistung unmittelbar begünstigt ist (Kunden) oder der die besonderen Leistungen beantragt.
2. Bei Minderjährigen sind die Gebührenschuldner die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Billigkeitsmaßnahme

Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, wenn daran öffentliches Interesse besteht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 17.11.2009 sowie die Änderung der Gebührenordnung vom 14.11.2012 außer Kraft.